

# Landkreis Friesland

## Verordnung über Alleen und Baumreihen als geschützte Landschaftsbestandteile GLB FRI 42 „Alleen und Baumreihen im Gebiet der Stadt Varel“ im Landkreis Friesland vom ...

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG<sup>1</sup> i.V.m. den §§ 14, 15, 22 Abs. 1, 32 Abs. 1 NNatSchG<sup>2</sup> wird verordnet:

### § 1 Geschützte Landschaftsbestandteile

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen alle in der Anlage zum Verordnungstext aufgelisteten und beschriebenen Alleen und Baumreihen. Die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereiches beinhaltet die Allee bzw. Baumreihe selbst sowie den Kronentraufbereich der Bäume.
- (2) Die Alleen und Baumreihen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 dargestellt. Die genaue Lage ist jeweils auf einer Verordnungskarte im Maßstab 1:5000, 1:10.000 oder 1:15.000 abgebildet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jeder Person während der Dienststunden beim Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt sowie bei der Stadt Varel unentgeltlich eingesehen werden.

### § 2 Schutzzwecke

- (1) Alleen und markante Baumreihen zählen zu den prägenden Landschaftselementen im Stadtgebiet von Varel. Alleen sind zudem ein wertvolles Kulturgut, da Alleenpflanzungen an Verkehrswegen eine mehr als 400 Jahre alte Tradition aufweisen.
- (2) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind überwiegend standorttypische Gehölzbestände in Form von Alleen und Baumreihen aus Baumarten wie z. B. Stieleiche, Linde, Kastanie, Birke und anderen heimischen Baumarten. Diese Landschaftselemente stellen zum Teil alte Straßenbegrünungen oder Restbestände solcher Begrünungen dar und wurden einst zur Betonung der Straßenverläufe und als Windschutz angelegt.
- (3) Die dichten strukturreichen Baumkronen bieten zahlreichen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Lebensraum sowie Rückzugsort. Sie bilden ein Biotopverbundsystem durch Wanderungsmöglichkeiten für die Kleintierfauna und dienen als verbindende Gehölzelemente Fledermäusen oder Vögeln als Leitlinien in der intensiv genutzten Kulturlandschaft. Die Baumstrukturen tragen somit zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei und sind aus diesem Grund durch angemessene Pflege- und Schutzmaßnahmen nachhaltig zu sichern.
- (4) Die geschützten Landschaftsbestandteile prägen, gliedern und beleben das Landschaftsbild und werten so das überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzte Grün- und Weideland deutlich auf. Insbesondere durch die zum Teil sehr dichte Verteilung der Alleen und Baumreihen erhalten die jeweiligen Ortsteile ein markantes und kleinräumiges Erscheinungsbild. Diese Strukturvielfalt und die damit verbundene Bedeutung für den Naturhaushalt sind nachhaltig zu sichern.
- (5) Die geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere die dichten Baumkronenstrukturen, haben eine Lärm- und Sichtschuttfunktion und dienen außerdem als Windschutz. Diese Funktionen sollen durch die Unterschutzstellung nachhaltig gesichert werden.
- (6) Aus den genannten Gründen sollen die geschützten Landschaftsbestandteile vor schädigenden und gefährdenden Einflüssen bewahrt, angemessen gepflegt sowie nachhaltig gesichert werden.

---

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), in der aktuellen Fassung

<sup>2</sup> Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG), in der aktuellen Fassung

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
  - a) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,
  - b) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies das Gehölz schädigen kann,
  - c) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Veränderungen von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
  - d) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
  - e) Geocaches an Bäumen anzubringen sowie zu vergraben,
  - f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
  - g) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzobjektes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
  - h) hochwüchsige Gehölze zu pflanzen,
  - i) Gehölz schädigende (z.B. toxische) Stoffe aller Art, wie z.B. Streusalz außerhalb des Straßenkörpers, einzusetzen oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,
  - j) das Einritzen von Gravuren, das Beklettern der Bäume,
  - k) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze, wenn die Dauer und /oder die Höhe der Absenkung zu einer Schädigung führt.

### § 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Erhalt des geschützten Landschaftsbestandteils dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind.
- (2) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; die Durchführung von notwendigen Unterhaltungsarbeiten an Versorgungsleitungen ist der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Umsetzung anzuzeigen.
- (3) die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt werden.
- (4) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den geschützten Landschaftsbestandteilen ausgehenden Gefahr dienen. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (5) Maßnahmen der unmittelbaren und sofortigen Gefahrenabwehr bei nachträglicher Information der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt sind außerdem:
  - a) der schonende Form- und Pflegeschnitte gemäß ZTV Baumpflege Punkt 0.2.2,
  - b) sowie das Freihalten des Lichtraumprofils mit der Maßgabe, dass im Lichtraumprofil auch Äste mit einem Durchmesser über 10 cm geschnitten werden dürfen. Stark eingreifende Schnittmaßnahmen (gemäß ZTV-Baumpflege Punkt 0.2.3) sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung anzuzeigen.

- c) Sobald eine Fällung notwendig ist, ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde dazu einzuholen. Bei allen Maßnahmen sind die DIN 18920 und die RAS LP4 einzuhalten.
  - d) In dem § 3 Absatz 2 Buchst. c) und dem § 3 Absatz 2 Buchst. d) genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des geschützten Landschaftsbestandteils oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 23, 26, 28 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

### **§ 5 Befreiungen und Anzeigepflichten**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden) verursacht wurden, sind der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung anzuzeigen, sofern nach § 4 keine anderen Fristen einzuhalten sind.
- (3) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich der geschützten Landschaftsbestandteile an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen.
- (4) Bei den Arbeiten sind die DIN 18920 und die RAS-LP4 einzuhalten. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen.
- (5) Unvorhersehbare Arbeiten sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

### **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Absatz 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

### **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten nach Ankündigung zu dulden sind. Die Kosten trägt die Naturschutzbehörde.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere
  - a) Gehölzschnitte zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze,
  - b) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z.B. auch Erdanker),
  - c) Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbissschäden, Bodenverdichtung),
  - d) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung,

- e) Rückschnitte von in das geschützte Landschaftsbestandteil einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.
- (3) Alle unter den Buchstaben a) – e) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.
- (4) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der geschützten Landschaftsbestandteile bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NNatSchG zu dulden.
- (5) Abgängige Bäume sind in einem Verhältnis von 1:1 an gleicher Stelle zu ersetzen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gem. § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 2 NNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 29 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein geschütztes Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG) oder
  - 2. den Verboten nach § 3 zuwider handelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG).
- (2) Gemäß § 43 Abs. 3 NNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Friesland in Kraft.

Jever, den ...

Ambrosy